

Satzung des FSV Frankfurt 1899 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein ist unter dem Namen

Fußballsportverein Frankfurt 1899 e.V. (FSV)

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. Die Vereinsfarben sind schwarz-blau.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Hierunter fallen insbesondere die Pflege von Sport und Spiel, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe in allen vorkommenden Sportarten sowie Pflege von Sportsgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft, insbesondere die Förderung des Fußballsportes und die allgemeine Jugendpflege.
2. Der Verein stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern seine Sportanlagen, seine Baulichkeiten und sein Inventar zur Verfügung und verwendet auch seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinsausgaben.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeglicher Gewalt aktiv entgegen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen im Sinne einer klaren und dauerhaften, öffentlich erkennbaren Null-Toleranzhaltung entgegen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung.
4. Der Verein stellt sich der Verantwortung für künftige Generationen, bekennt sich dauerhaft zu den ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimensionen der Nachhaltigkeit und setzt diese Nachhaltigkeitsziele mit konkreten Maßnahmen aktiv, nachweisbar und transparent um.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet, es sei denn § 15 Ziff. 6 trifft zu. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen Beschäftigungsverhältnisse einzugehen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse, auch soweit sie aus einer Nichtamateurbedeuerung kommen, sind ausschließlich den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall

seiner steuerbegünstigten Zwecke darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Es fällt an den Hessischen Fußballverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für dessen Jugendarbeit und die Jugenderziehung zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Für die Verbandszugehörigkeit beim DFB gilt (soweit es den Bereich „Fußball“ betrifft):

1. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Lizenzvereine gehören dem DFB als außerordentliche Mitglieder unmittelbar an. Sie sind auch Mitglieder ihres Landes- und / oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als deren Dachverband sind. Aufgrund der unmittelbaren und mittelbaren Zugehörigkeit der Lizenzligavereine zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und -Ordnungen in der Satzung des Landes- und/oder Regionalverbandes sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen, insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Regionalverbandsatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und Zweite Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung, sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidung der DFB-Organe und -Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Hessischen Fußball-Verbandes, die durch die vorstehenden genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
3. Der Verein überträgt dem Süddeutschen Fußball-Verband und dem Hessischen Fußball-Verband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtungen Zweite Liga bzw. Spielklasse 3. Liga oder Regionalliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt den Süddeutschen Fußball-Verband und den Hessischen Fußball-Verband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.
4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Hessischen Fußball-Verbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder und Beitragspflicht

1. Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch das Präsidium. Das Präsidium kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Bedingungen festlegen, nach denen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden können.

2. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Das Präsidium entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung regeln. In begründeten Fällen kann das Präsidium den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Aufnahme

Über die in Textform beantragte Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium unverzüglich. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch das Präsidium zum ersten Tag des Folgemonats. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller in Textform zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung und der jeweilig gültigen Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen. Einem Mitglied steht mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens sechs Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht, aus ihrer Mitte einen Jugendrat zu wählen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (01.07. - 30.06.) bis spätestens 30. April in Textform erklären.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein herauszugeben.
3. Ein Mitglied kann vom Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es - trotz zweimaliger Mahnung in Textform - länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieses Schreibens beim Präsidium Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins; insbesondere bei Kundgabe einer menschen diskriminierenden Gesinnung wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

III. Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Verwaltungsrat
- der Ehrenrat

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. November einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 8 der Satzung. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 15 Ziff. 2 bzw. § 18, die Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Einladung auf der Homepage des Vereins unter www.fsv-frankfurt.de oder in Textform. Sie muss mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist 14 Tage vor Versammlungsbeginn.
4. Anträge, die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen, können nur bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform beim Präsidium gestellt werden; 7 Tage vor der Versammlung bei außerordentlichen Versammlungen. Alle Anträge müssen in Textform vorliegen und begründet sein. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist vorab allen Mitgliedern mit einer Frist von 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Frist zur Ergänzung der Tagesordnung gilt nur für ergänzende neue Beschlussgegenstände. Anträge zur Tagesordnung, die lediglich auf die Information oder Beratung einer Angelegenheit abzielen, sind jederzeit und auch noch in der Mitgliederversammlung möglich. Ausgeschlossen ist die Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung für Anträge auf eintragungspflichtige Beschlüsse wie Änderungen der Organbesetzung oder Satzungs- bzw. Zweckänderungen, oder die Auflösung des Vereins.

Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Änderung des Vereinswappens benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Präsidiums inklusive Rechenschaftsbericht Finanzen
2. In den Wahljahren:
 - a) Entlastung des Präsidiums
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl von Mitgliedern und Ergänzungsmitgliedern des Verwaltungsrats gem. § 17
3. Anträge
4. Verschiedenes

§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter beruft bei Notwendigkeit zur Stimmenauszählung eine Zählkommission ein. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
2. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt bei Abstimmungen grundsätzlich offen und findet nur geheim statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Wahlen finden geheim statt. Offene Stimmabgabe bei Wahlen findet nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich als Einzelwahl mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Verwaltungsrat hat der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Vorschläge zur Wahl der Präsidiumsmitglieder zu unterbreiten. Die einzelnen Kandidatenvorschläge zur Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Kandidaten benötigen die Unterstützung von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern, welche schriftlich zu erfolgen hat. Kandidaten, welche bereits dem Präsidium angehören, müssen keine Unterstützerunterschriften vorlegen, aber spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verwaltungsrat ihre Bereitschaft zur Wahl erklären. Sollten keine Kandidaten fristgemäß ihre Bereitschaft zur Wahl erklären, hat der Verwaltungsrat das Recht selbstständig Kandidaten zu benennen. Der Verwaltungsrat erstellt unter Beachtung dieser Kriterien eine Liste der zur Wahl aufgestellten Kandidaten und teilt diese der Mitgliederversammlung mit.

Für die Wahl des Präsidenten gilt in Abweichung zu Ziffer 4:

- Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
 - Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
 - Hat erneut keiner der beiden Kandidaten diese Mehrheit, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Zu dieser hat der Verwaltungsrat erneut einen oder mehrere von ihm zu benennende weitere Kandidaten vorzuschlagen.
 - Erhält im ersten Wahlgang der weiteren Mitgliederversammlung kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet erneut eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In dieser Stichwahl ist jedoch gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
 - Hat erneut keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so sind direkt auf dieser Mitgliederversammlung Kandidatenvorschläge der Mitglieder entgegenzunehmen und zur Abstimmung zu stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt und, sofern die Beschluss- oder Handlungsfähigkeit des betreffenden Organs nicht mehr gewährleistet ist, auch verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Ersatzperson zu ernennen. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.
 6. Die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums kann in der Jahreshauptversammlung und in

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss aller Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Betroffenen, ein Präsidiumsmitglied des Amtes entheben. Dem Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Amtsenthebung, bleibt das Präsidiumsmitglied im Amt.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums.
8. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt:
 - Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 8 vorliegen.
 - Die Wahl erfolgt als Gesamtwahl, d. h. die Mitglieder des Verwaltungsrats werden in einem Wahlgang gewählt.
 - Jedes Mitglied hat fünf Stimmen.
 - Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).
 - Die fünf gewählten Kandidaten bilden eine Liste in absteigender Reihenfolge der Wahlergebnisse.
 - Die Listenplätze 1-3 sind direkt in den Verwaltungsrat gewählt. Listenplatz 4 rückt ergänzend in den Verwaltungsrat, sofern das Präsidium ein achttes Verwaltungsratsmitglied beruft.
 - Listenplatz 5 rückt ergänzend in den Verwaltungsrat, sofern das Präsidium ein neuntes Verwaltungsratsmitglied beruft.
9. Zur Wahl in Präsidium und Verwaltungsrat können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.
10. ~~Über jede~~ Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet sein muss.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie aus zwei bis vier Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung (§ 12 Ziff.1) für drei Jahre zu wählen sind.
2. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zur Neuwahl wahr.
3. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäftsführung für den Bereich Fußball (vereinsunmittelbarer und ausgegliederter Bereich) ist ausschließlich Aufgabe des Präsidiums.
5. Das Präsidium vertritt den Verein in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, insbesondere der FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH. Das Präsidium ist nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates bis zu einer Höchstgrenze von maximal 24,9 % aller Anteile und Stimmrechte (Sperrminorität) in der Gesellschafterversammlung

befugt, über Kapitalerhöhungen zu beschließen und weitere Gesellschafter zur Übernahme des Kapitalerhöhungsbetrages zuzulassen oder Anteile an Tochtergesellschaften an Dritte zu verkaufen. Das Präsidium hat die Mitglieder in geeigneter Weise vor dem beabsichtigten Zustimmungsbeschluss des Verwaltungsrates über die geplante Kapitalmaßnahme zu informieren. Sofern mehr als 24,9 % aller Anteile und Stimmrechte oder nur der Anteile oder Stimmrechte übertragen werden sollen, bedürfen die vorgenannten Beschlüsse von Präsidium und Verwaltungsrat einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder Kapitalerhöhungen ist zu gewährleisten, dass in Tochtergesellschaften des Vereins der Verein die Mehrheit der Stimmanteile hält (50+1). In Tochtergesellschaften des Vereins ist neben der operativen Geschäftsführung ein Kontrollorgan einzurichten, dem neben Vertretern des Präsidiums auch der Vorsitzende des Verwaltungsrates angehört.

6. Der Jahresabschluss soll durch eine unabhängige, öffentlich anerkannte Stelle (z.B. Steuerberater) geprüft werden. Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Arbeit einzelner oder mehrerer Präsidiumsmitglieder zu vergüten ist, wobei der Verwaltungsrat die Höhe der Vergütung festlegt.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Es wird eine Fan- und Förderabteilung eingerichtet, welcher Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören können.
3. Die Abteilungen wählen in Abteilungsversammlungen ihre Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter können vom Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden, mit Ausnahme des Abteilungsleiters der Fan- und Förderabteilung.
4. Die Abteilungsleiter berichten dem Präsidium über die Aktivitäten der Abteilung und sind für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Das Präsidium regelt die Kassenführung der Abteilungen in einer Finanzordnung. Die Abteilungen sind hieran gebunden.
5. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus elf, dreizehn oder fünfzehn Mitgliedern. Das Präsidium beruft mindestens sieben und höchstens neun der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder sowie je ein weiteres Mitglied für den Fall, dass das Präsidium ein achttes und neuntes Mitglied beruft. Der Abteilungsleiter der Fan- und Förderabteilung ist kraft Amtes Mitglied im Verwaltungsrat.
2. Die vom Präsidium zu berufenden Mitglieder werden innerhalb von vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen.
3. Mit der Neuwahl des Präsidiums wird der Verwaltungsrat in allen Positionen neu besetzt.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein vom Präsidium berufenes Mitglied aus, so bestimmt das Präsidium

eine Ersatzperson. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer einem anderen Organ des Vereins angehört, mit Ausnahme von Abteilungsleitern.

5. Der Verwaltungsrat hat die Aufgaben nach § 14 und berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten und begutachtet insoweit die vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgesehenen Maßnahmen.
6. Wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten des Vereins, bei denen der Verwaltungsrat gehört werden muss, sind insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als insgesamt € 100.000,-,
 - c) Übernahme von Bürgschaften von mehr als insgesamt € 100.000,-,
 - d) finanzielle Verpflichtungen, die den Verein über den aktuellen Wirtschaftsplan hinaus belasten.
 - e) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan, sind dem Verwaltungsrat vorzulegen.
7. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates gehört dem Kontrollgremium der FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH sowie weiterer Tochtergesellschaften an und berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen wirtschaftlichen Vorgänge in den Tochtergesellschaften des Vereins. Der Verwaltungsrat ist nicht Kontrollgremium der Tochtergesellschaften und hat über die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten hinaus keine weitergehenden Einsichts- und Kontrollrechte und Pflichten bezüglich der Tochtergesellschaften, dies obliegt dem nach § 15 Ziffer 5 einzurichtenden Kontrollorganen der Tochtergesellschaften.
8. Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsrates eine eventuelle entgeltliche Tätigkeit von Präsidiumsmitgliedern zu beschließen und deren Höhe festzulegen. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 18 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf über 40 Jahre alten Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, gewählt werden. Eines der Mitglieder des Ehrenrats muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

Das Präsidium soll der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Ehrenrates unterbreiten. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
- b) Entscheidung über Einsprüche, der durch Präsidiumsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder gemäß § 10 der Satzung,

- c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Präsidium angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Präsidium mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 19 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten seiner Mitglieder.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verein, sowie im Verhältnis zum Landessportbund Hessen, dem DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Vereins, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem des DFB oder seiner Mitgliedsverbände nutzt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 2) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 20 Ausschluss einer Doppelfunktion zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalligen oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers der Lizenzligen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

Diese Vorgabe bezieht sich auf folgende Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorgane des Vereins: Präsidium (§ 15), Verwaltungsrat (§ 17) und Ehrenrat (§ 18).

§ 21 Vereinsordnung

Durch das Präsidium und der Verwaltungsrat soll jeweils eine Geschäftsordnung beschlossen werden, welche insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des jeweiligen Gremiums regelt.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch sonstige Entscheidungen der Vereinsorgane entstehen, haften der Verein und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 276 Abs. 1 BGB) einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen des Vereins gemäß § 3 Ziffer 3 zu verwenden.

§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

FSV Frankfurt 1899 e.V.
Richard-Herrmann-Platz 1
60386 Frankfurt am Main
10.10.2025